



GEMEINDEAMT KEMATEN AN DER KREMS

Bezirk Linz-Land, Oberösterreich

Linzerstraße 30
4531 Kematen an der Krems

Zahl: 817/2021-Sch
Email: andrea.schwalsberger@kematen-krems.ooe.gv.at
Telefon: 07228 / 7255 - 75
Fax: 07228 / 7255 - 85
Sachbearbeiter: Andrea Schwalsberger

Kematen, 16. März 2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kematen an der Krems vom 16.03.2021, mit der eine Aufbahrungshallengebührenordnung für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle auf dem Grundstück 92, KG Kematen an der Krems, EZ 221, erlassen wird.

Aufgrund des § 17 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 3 Tage	€	100,00
für jeden weiteren Tag	€	20,00
b) für die Aussegnung/Verabschiedung einer Leiche in der Aufbahrungshalle (Inanspruchnahme von Bestuhlung, Gestaltungselementen, Medientechnik, etc.)	€	150,00
c) für die Aussegnung/Verabschiedung einer Urne in der Aufbahrungshalle	€	150,00
d) für die Benützung des Kühlraumes pro Tag und Kühlbox	€	20,00

(2) Die Gebühren nach Abs 1 lit. a bis c ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um die Aussegnung/Verabschiedung einer Person unter 15 Jahren handelt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
- a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle in Auftrag geben und
 - b) die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs 2 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LBGI Nr 40, idgF.
- (2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Aufbahrungshallengebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufbahrungshallengebührenordnung vom 06.10.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Markus Stadlbauer M.A.



Angeschlagen am: 17. März 2021

Abgenommen am: 05. April 2021